



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per Word und PDF an:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin.ch

Luzern, 14. April 2022

Protokoll-Nr.: 520

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

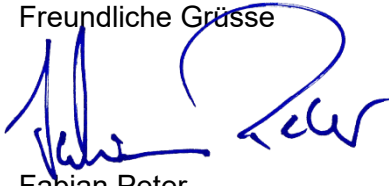
Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 haben Sie den Kantonsregierungen die Änderungsentwürfe von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns dazu wie folgt:

Der Kanton Luzern begrüsst die administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und damit einhergehende Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen nämlich ständig zu. Eine zentrale Massnahme zur administrativen Vereinfachung würde auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

Daneben bedarf es des Bewusstseins, dass auch die Landwirtschaft von den grossen Herausforderungen der kommenden Jahre wie der Erhalt der Biodiversität, der Klimaschutz sowie die Klimaadaptation betroffen sein wird. Hinzu kommt die aufgrund der aktuellen Ereignisse wieder zunehmend in den Fokus rückende Ernährungssicherheit, wo es dringend zusätzliche Anstrengungen braucht, um die Abhängigkeit vom Ausland zu mindern. Diese Herausforderungen zu meistern, ist nicht nur im Interesse der gesamten Bevölkerung, sondern insbesondere auch im Interesse der Landwirtschaft. Hohe Biodiversität, intakter Wasserhaushalt und ausgeglichene Klimaverhältnisse sind Garanten für eine gute landwirtschaftliche Produktion. Es gilt, diese verschiedenen Interessen möglichst in Einklang zu bringen und so die notwendige Transformation der Landwirtschaft voranzubringen. Angesichts der fortschreitenden Biodiversitätsverluste, der klimatischen Herausforderungen und der gebotenen Sicherstellung einer zureichenden, möglichst vom Ausland unabhängigen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln müssen bei dieser Revision die dafür erforderlichen Grundlagen und die für die Umsetzung notwendigen Massnahmen geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, insbesondere die Stossrichtung der totalrevidierten Strukturverbesserungsverordnung nochmals grundlegend zu überprüfen und auch die genannten Bereiche in der gebotenen Weise in die Revision einzubeziehen.

In der Beilage lassen wir Ihnen das Vernehmlassungsformular mit unseren Änderungsanträgen und -vorschlägen zukommen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anträge und Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Vernehmlassungsformular

Kopie:

- Veterinärdienst
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14.04.2022

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	15
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	16
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	17
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	18
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	20
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	26
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	27
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	28
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	29
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	30
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	31
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	32
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	33
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	34
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	35
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	36
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	37
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	38
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	39
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022. Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich die administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und damit einhergehende Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde jedoch auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden. Nachfolgend gehen wir gerne im Einzelnen auf unsere Änderungsanträge und -vorschläge ein.

Grosse Herausforderungen der kommenden Jahre werden der Erhalt der Biodiversität, der Klimaschutz sowie die Klimaadaptation sein. Diese Herausforderungen zu meistern ist nicht nur im Interesse der gesamten Bevölkerung, sondern insbesondere auch im Interesse der Landwirtschaft. Hohe Biodiversität, intakter Wasserhaushalt und ausgeglichene Klimaverhältnisse sind Garanten für eine gute landwirtschaftliche Produktion. Es gilt, diese Grundlagen zu erhalten und zu fördern. Die gesamte Bevölkerung und alle Sektoralpolitiken sind aufgefordert, ihren Beitrag zum Erhalt dieser Ressourcen zu leisten. Betreffend Biodiversität wird diese Forderung u.a. im Ziel 5A des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) zum Ausdruck gebracht.

Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf die aufgrund der aktuellen Ereignisse wieder zunehmend in den Fokus rückende Ernährungssicherheit, wo es zusätzliche Anstrengungen braucht, um die Abhängigkeit vom Ausland zu mindern, muss die total revidierte Strukturverbesserungsverordnung als unvollständig bezeichnet werden. Angesichts der fortschreitenden Biodiversitätsverluste einerseits und der gebotenen Sicherstellung einer zureichenden, möglichst vom Ausland unabhängigen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln andererseits müssen bei dieser Revision die Grundlagen für den verbindlichen Einbezug der kantonalen Planungen zur Ökologischen Infrastruktur, für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen geschaffen werden.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Art. 2 ff. BGGG wird festgelegt, welche Grundstücke dem BGGG unterstellt sind und welche nicht. Im Grunde bedarf es keiner Verfügung, die ein Grundstück aus dem BGGG entlässt, welches per Gesetzeswortlaut nicht in dessen Geltungsbereich fällt. Es entspricht unserer kantonalen Praxis, dass wir bei den jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümern ein Feststellungsgesuch einverlangen, um eine Grundbuchanmerkung verfügen zu können. Der Grundbuchverwalter kann jedoch eine Handänderung oder die Eintragung von Pfandrechten auch ohne einen solchen Feststellungsentscheid vollziehen. In der Praxis hat sich diese Koordinationspflicht betreffend die «Nicht-Anwendbarkeit des BGGG» nicht bewährt. Es führte lediglich dazu, dass die Grundeigentümerinnen und -eigentümer nebst den Gebühren der BGGG-Behörde noch mit baurechtlichen Sanktionen und Anzeigen rechnen mussten. Als Folge davon verzichteten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer auf eine Feststellungsverfügung (und Anmerkung). Dieser Umstand kann nicht im Sinne des BGGG sein und ist bei dieser Gelegenheit zu bereinigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a Abs. 1 lit. b	Wie folgt umformulieren: «Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGGG, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche, mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst, oder das Grundstück in der Bauzone liegt».	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich vorzeitige Abalpungen unterstützen wir im Grundsatz. Mit den Vorschlägen im Bereich der Sömmerungsbeiträge von behirteten Schafalpen sind wir jedoch nicht einverstanden. Wir halten diese insgesamt als nicht zielführend. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Vorschläge im Bereich der Sömmerungsbeiträge die Probleme im Bereich Herdenschutz von Ziegenalpen nicht berücksichtigen. Es gilt aber klar darauf hinzuweisen, dass wir eine bessere Abgeltung der betrieblichen Herdenschutzmassnahmen befürworten.

Eine zu starke Forcierung der strukturellen Anpassungen bei den Kleinviehalpen erachten wir als kritisch. Wenn die Betroffenen nicht genügend Zeit haben, neue Lösungen zu suchen, besteht eine grosse Gefahr, dass im Berggebiet die Kleinviehhaltung und insbesondere die Schafhaltung aufgegeben wird. Damit wird die Offenhaltung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), die sich nicht für die Beweidung mit Rindvieh eignen, gefährdet – mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und die Biodiversität.

Die Änderung enthält nur Vorschläge für Schafalpen. Wir halten es für wichtig, dass auch für gesömmerte Milchziegen ein Beitrag geprüft wird. Milchziegen werden häufig als kleine Gruppe neben den Milchkühen gesömmert. Als Herdenschutzmassnahme können sie nachts konsequent eingestallt oder mit Nachtpferchen geschützt werden. Damit verbunden ist jedoch ein grosser Zusatzaufwand im Vergleich zu den heute praktizierten Weidesystemen. Da eine Milchziegensömmerung und auch Kombinationen von Ziegen mit Kühen zu einer nachhaltigen Alpbewirtschaftung beitragen, halten wir es für geboten, dass auch gesömmerte Milchziegen Unterstützungsbeiträge für Massnahmen erhalten.

Das Thema der Herdenschutzhunde ist nicht Teil der Vorlage. Bei steigender Wolfspräsenz wird aber die Nachfrage nach Herdenschutzhunden stark steigen. Die Unterstützung gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz ist heute auf Herdenschutzhunde anerkannter Rassen beschränkt. Wir plädieren dafür, dass die Eignung der Hunde für Herdenschutz nicht von der Rasse abhängig gemacht wird, sondern vielmehr die Einsatzbereitschaftsüberprüfung für eine Unterstützung massgebend ist.

Heute gibt es geschätzt 300 Hirten auf Schafalpen mit ständiger Behirtung. Wir schätzen, dass es mit dem Vorschlag etwa 600 Hirte brauchen wird. Die Rekrutierung und Ausbildung von 300 zusätzlichen Hirten benötigt für diese Umstellung aber mehr als ein Jahr Zeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 35 Abs. 2bis, Art. 55 Abs. 1 Bst. g, Anhang 4 Ziffer 7, Anhang 7 Ziffer 3.1.1, Anhang 8 Ziffer 2.4.12, sowie Art. 41 Abs. c GSchV	Änderungsantrag: Entlang von Fliessgewässern <u>Gewässern</u> berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	Wir begrüssen die Umbenennung des BFF-Typ Uferwiese entlang von Fliessgewässern zu Uferwiese, womit deren Anlage auch entlang von stehenden Gewässern möglich wird. Damit die Änderungen beim BFF-Typ Uferwiese etwas nützen, muss der Bezug neu auf Gewässer (und nicht mehr Fliessgewässer) sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47 (nicht Teil der Vernehmlassung)	Die bisherigen Beitragskategorien sind beizubehalten und zusätzliche Beiträge für Schafe und Ziegen mit Herdenschutzmassnahmen einzuführen.	siehe Antrag zu Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a
Artikel 48	Es ist zu prüfen, ob eine dem Art. 48 entsprechende Bestimmung auch für Ziegenherden eingeführt werden soll.	Wir verweisen auf unsere allgemeinen Bemerkungen. Ziegenherden sind im Normalfall kleiner als Schafherden. Es ist aber trotzdem sinnvoll, auch Ziegen zu behirten und dadurch einen guten Herdenschutz sowie eine gezielte Weideführung zu garantieren.
Art. 48 Abs. 1	Bemerkung	Wir begrüßen die Festlegung eines Mindestlohnes. Wir weisen aber darauf hin, dass der Mindest-Richtlohn von 155.- Franken zu tief ist. Profi-Schafhirten haben in der Praxis einen Taglohn (Bruttolohn) von 250.- bis 300.- Franken. Mit diesem Ansatz arbeitet er/sie 7 Tage die Woche, hat eine befristete Arbeitsstelle und bringt eigene, ausgebildete Hirtenhunde mit. Mit dem Mindest-Richtlohn kann kein Profi erwartet werden.
Art. 48, Abs. 2	Antrag: Absatz 2 streichen 2-Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.	Auf die Einführung von Grenzen bei der Herdengrösse für Weidesystemen ist zu verzichten. Die geplanten Änderungen verneinen im Kern das Funktionieren des Herdenschutzes im Weidesystem Umtriebsweide und zwingen ab einer Herdengrösse von 300 Schafen zu einer Umstellung zur ständigen Behirtung. In der Praxis bewährt sich die Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden in vielen Fällen, natürlich nur dort, wo die Alpverhältnisse ein solches System zulassen. Die Grenzziehung (300 bzw. 500) nach Schafen ist zudem systemfremd im Direktzahlungssystem. Diese Grenzen arbeiten der neuen Einführung der GVE-Ansätze für Lämmer für die NST-Berechnung entgegen. Mit der Grenzziehung nach Köpfen wird das Alpen von Auen bedeutend interessanter als das Alpen von Lämmern, wenn dadurch eine der obigen Systemgrenzen unterschritten werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78	streichen	Da Art 77 auf Grund des Obligatoriums in der Luftreinhalte-Verordnung gestrichen wurde, ist auch Art. 78 aufzuheben, denn Art. 78 nimmt für Beiträge auf Art. 77 Bezug.
Art. 94 und 95	streichen	Der administrative Aufwand ist unverhältnismässig hoch im Verhältnis zu den effektiven Kürzungen.
Art. 98 Abs. 2bis	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebs <u>Betriebszentrums</u>, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.</p>	Neuregelung ist zeitgemäss und lösungsorientiert. Die Kantone können unter sich regeln, welches Vorgehen zum geringsten administrativen Aufwand führt. Vor diesem Hintergrund ist auf unnötige spezifische Einschränkung zu verzichten.
Art. 107a Abs. 1	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Der Begriff «Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere» ist klarer zu definieren.</p>	<p>Es wird erläutert, dass bei der Beurteilung der Gesuche die Präsenz von Grossraubtieren durch die kantonal zuständige Fachstelle für die Jagd beurteilt werden müsse. Was bedeutet Präsenz? Ein Riss auf der gesuchstellenden Alp? Ein Riss in einem bestimmten Perimeter rund um die Alp? Die gesicherte Wolfspräsenz auf der gesuchstellenden Alp?</p> <p>Es soll hier erwähnt sein, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen pro Tiergattung gemäss JSV sehr unterschiedlich sind. Bei der Beurteilung der Abalpfung werden die Kantone sich auf Art. 10^{quinquies} abstützen. Das bedeutet, dass eine Mutterkuhalp entladen werden kann, wenn folgende Massnahmen getroffen werden: Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren. Zusätzliche Massnahmen braucht es in einem solchen Fall nicht. Zusätzliche Schutzmassnahmen sind beim Rindvieh nicht zu treffen, auch nicht in schütz- baren Gebieten. Das ist wichtig im Lichte, dass in letzter Zeit ver- mehrt auch Angriffe von Wölfen auf Jungvieh beobachtet werden.</p> <p>Es müssen Kriterien für folgende zwei Aspekte definiert werden: - Was sind schütz- bare Gebiete, was sind nicht schütz- bare Ge- biete? - Was sind zumutbare Schutzmassnahmen (auch betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtung).</p> <p>Weiter sind die Konsequenzen für die Gebiete zu definieren. Was gilt z.B., wenn auf einem Sömmerungsbetrieb 1/3 der Flächen nicht schütz- bar sind, der Rest aber schon?</p>
Art. 107a	<p>Änderungsantrag:</p> <p>1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebe- triebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kan- ton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Bio- diversitätsbeitrags <u>und des Landschaftsqualitätsbei- trages</u> nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzich- ten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzli- che Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unver- hältnismässig sind;</p>	<p>Wir begrünnen die den Kantonen gegebene Möglich- keit, im Falle einer vorzeitigen Abalpfung die Sömmerungs- und Biodiversitäts- beiträge anzupassen, erachten jedoch das vorgesehene Verfahren als zu einschränkend und zu kompliziert. Erstens sollte die Mög- lichkeit der Beitragsanpassung auch für die Landschaftsqualitäts- beiträge gelten. Sodann sind die Kriterien klar genug umschrieben. Der Beizug weiterer kantonaler Fachpersonen ist nicht erforderlich. Schliesslich lehnen wir die Beschränkung auf einmal pro fünf Jahre ab. Es ist lediglich ein weiterer Versuch, die ständige Behirtung auf allen Alpen einzuführen. Die Besonderheiten der einzelnen Alp werden dabei bewusst ausser Acht gelassen. Selbstredend ist der Anwendungsbereich von Art. 107a nicht auf Vorkommnisse auf Schafalpen beschränkt. Ziegen- und Rinderalpen sind zunehmend betroffen. Für Alpen, die nicht schütz- bar sind, kann die vorzeitige Abalpfung eine Herdenschutzstrategie sein. Alpen bei denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, sollen auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder zwei Mal in fünf Jahren abalpen können, ohne dass ihnen die Beiträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpung erfolgte.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags <u>und Landschaftsqualitätsbeitrages</u> bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>gekürzt werden. Wir sind überzeugt, dass es auch ohne Zwang einen hohen Druck auf strukturelle Anpassungen bei den Alpen gibt, bei denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist. Die Bewirtschafter brauchen aber Zeit für diese Anpassungen. Niemand setzt seine Tiere bewusst jährlich einem hohen Risiko für Risse aus.</p> <p>Die Bewirtschafter machen bei der Entscheidung, ob sie Herdenschutz umsetzen oder nicht, eine Risikoabwägung. In Gebieten, die nicht Streifgebiet eines Rudels sind und wo kein residenter Wolf lebt, ist es unverhältnismässig, vorsorglich einen wirksamen Herdenschutz gemäss Vollzugsrichtlinie Herdenschutz umzusetzen. Im Jahr, in dem der Wolf auftaucht, sollen auch Alpen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zumutbar ist, die aber keine Massnahmen ergriffen haben, eine Abalpung möglich sein. Es macht keinen Sinn, die Abalpung an die Häufigkeit eines Ereignisses zu knüpfen.</p>
<p>Ziffer IV Absatz 2 (Inkrafttreten)</p>	<p>Die rückwirkende Inkraftsetzung der Abalpung per 1.1.2022 halten wir für praktikabel. Das gilt aber nicht für die rückwirkende Einführung eines höheren Sömmerungsbeitrags.</p>	<p>Die rückwirkende Einführung eines höheren Sömmerungsbeitrags für das Weidesystem ständige Behirtung halten wir für sehr problematisch. Insbesondere die einjährige Übergangsfrist, die angedacht ist (Anhang 2 Ziffer 4.1.1 tritt am 1.1.2023 in Kraft) reicht nicht für die Umstellung zu zwei Hirten auf allen Alpen grösser 500 Schafe. Es fehlt an Hirten und geeigneten Unterkünften.</p> <p>Sollte der Beitrag trotz ablehnenden Haltung in ähnlicher Art wie vorgeschlagen eingeführt werden, stellen wir einen Eventualantrag: Es wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt, für Alpen, die nachweisen können, dass sie aufgrund fehlender Unterkünfte nicht zwei Hirten anstellen können.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.9 bis 2.1.9b</p>	<p>Unterstützung unter der Voraussetzung, dass das bisherige GMF-Programm weitergeführt wird.</p>	<p>Guter Ansatz für administrative Vereinfachung bei der Kontrolle bei Betrieben mit tiefem Risiko.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 2 Ziffer 4.1.1</p>	<p>Das bisherige Weidesystem für Alpen mit mehr als 500 Tieren und nur einem Hirten ist weiterhin mit dem bisherigen Beitrag zu unterstützen.</p> <p>Antrag 1: bisherige Ziffer 4.1.1. beibehalten</p> <p>Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.</p> <p>Antrag 2: neue Ziffer 4.1.1a einfügen.</p> <p>Wird die Herde zusätzlich durch einen zweiten Hirten oder Hirtin mit Hunden geführt und die Herde täglich auf einen von der Hirschaft ausgewählten Weideplatz geführt oder wird zusätzlich ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorgewiesen und umgesetzt, erhält der Sömmerungsbetrieb einen Zusatzbeitrag.</p>	<p>Siehe Antrag zu Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Bst. a.</p> <p>Das bisherige System soll weitergeführt werden, unabhängig von der Herdengrösse. V.a. in Gebieten ohne Grossraubtierpräsenz macht es wenig Sinn, einen zweiten Hirten zu fordern, wenn die Herdenführung mit einem Hirten gut sichergestellt werden kann.</p> <p>Es soll eine zweite Beitragsstufe mit erhöhten Anforderungen eingeführt werden. Der Sömmerungsbetrieb kann zwischen Stufe 1 oder Stufe 2 wählen. Die Kantone verfügen das System ständige Behirtung. Wenn ein Sömmerungsbetrieb das System 4.1.1a wählt, erfassen die Kantone diese Zusatzinformation für den Zusatzbeitrag. Der administrative Aufwand für die Kantone ist überschaubar, da die Sömmerungsbetriebe nicht jährlich von einer Kategorie in die andere wechseln. Der Sömmerungsbetrieb hat die Wahl, welchen Bedarf er an Personal hat. Mit dieser höheren Beitragskategorie sollen auch die entsprechenden Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden.</p>
<p>Anhang 2 Ziffer 4.2a</p>	<p>Antrag: 4.2a 2: Option für Sömmerungsbetrieb für Zusatzbeitrag, analog Ziffer 4.1.1a (siehe oben). Zusätzlich soll aber ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept verlangt werden.</p>	<p>Analog der ständigen Hirschaft soll auch bei der Umtriebsweide eine zweite Beitragsstufe für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen eingeführt werden. Der Sömmerungsbetrieb kann unabhängig von der Herdengrösse die umgesetzten Massnahmen wählen. Für den höheren Beitrag muss er aber ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorlegen und auch umsetzen. Analog der ständigen Hirschaft verfügt der Kanton die Umtriebsweide mit der Zusatzinformation, falls ein Sömmerungsbetrieb 4.2a2 umsetzt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 4.3	Übrige Weiden sollen keine Beiträge mehr erhalten.	Mit den vorgesehenen Änderungen in Anhang 2 wird das Weide- und Herdenmanagement auf Schafalpen professionalisiert. Damit können Übergriffe von Grossraubtieren vermindert und negative Auswirkungen der Schafbeweidung auf Flora und Fauna reduziert werden. Es wird ein Zeichen gesetzt, wie wichtig eine professionelle Schafalpfung ist. Die Unterstützung einer nicht professionellen Schafalpfung mit Beiträgen der öffentlichen Hand ist nicht mehr zeitgemäss und ist abzuschaffen
Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a	Antrag 1: Die Bewirtschafter müssen die Möglichkeit haben, die bisherigen Weidesysteme weiter betreiben zu können. Es sind neben den bestehenden Beiträgen neue Beitragskategorien für Weidesysteme mit Herdenschutz einzuführen.	Zwei Hirten sind noch nicht Herdenschutz. Für ein wirksam geschütztes Weidesystem ständige Behirtung braucht es ein Herdenschutzkonzept. Es ist nicht zielführend, auf allen Alpen grösser 500 Schafe präventiv zwei Hirten vorzuschreiben, ohne dass sie Herdenschutzmassnahmen umsetzen müssen. Wenn alle Sömmerungsbetriebe, die nur einen Hirten angestellt haben, ganz von den Beiträgen ausgeschlossen werden, ist das inakzeptabel. Es muss verhindert werden, dass auf grossen Schafalpen die Bewirtschaftung aufgegeben wird. Sie müssen dringend erhalten bleiben, damit ein Teil der Schafhalter von kleinen Schafalpen zu grösseren wechseln können. Wenn die Beiträge für Schafalpen grösser 500 Schafe mit nur einem Hirten gestrichen werden, halten wir das Risiko für Betriebsaufgaben zu gross. Bei Ziegen gibt es viele Risse. Auch für diese Tierkategorien sind für Alpen mit Herdenschutzkonzept höhere Beiträge einzuführen. Für gemolkene Ziegen gilt das tägliche Einstellen oder Einpferchen in der Nacht als Herdenschutzmassnahme. Zudem sollen gemolkene Ziegen, die behirtet werden, auch mit einem Beitrag für ständige Behirtung unterstützt werden können.
Anhang 8 Ziff. 2.1.7 Bst. b	Änderungsantrag: Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Sanierung und	Ergänzend zu einer Frist muss ein Massnahmenplan vorliegen, der entsprechend bei der Nachkontrolle überprüft werden kann. Im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Nichteinhalten des Massnahmenplanes weiter besteht.	Sömmerungsgebiet werden mit vergleichbaren Massnahmenplänen gute Erfahrungen gemacht.
Anhang 8 Ziffern 3.6.2 und 3.7.2	streichen	Die meisten Verstösse bei den Bewirtschaftungsanforderungen betreffen die Verbuschung und Verunkrautung sowie nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten. In der Vollzugspraxis der Kantone gibt es bereits sehr zielgerichtete Ansätze, wie diese Verstösse angegangen werden können. Das heutige System funktioniert gut und es bietet bereits genügend Spielraum für eine nachhaltige Lösung des Problems.
Anhang 8 Ziffer 3.7.4 Buchstaben a und n	Antrag Ziffer 3.7.4a anpassen: Bis 400 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch die Hirschaft mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1). Bei Zusatzbeitrag: Kein zweiter Hirt oder kein vorhandenes oder ungenügend umgesetztes Herdenschutzkonzept.	Aufgrund des zweistufigen Beitragssystems müssen auch die Kürzungen der Beiträge angepasst werden. Vorschlag: 15% Wenn die Anforderungen für den Zusatzbeitrag nicht eingehalten sind, Kürzung des Zusatzbeitrages um 120%.
Anhang 8 Ziffer 3.7.6	Antrag: Zwischen dem BLW und dem BAFU muss eine übereinstimmende Linie gefunden werden, wann Herdenschutzmassnahmen verbindlich umgesetzt sind. Das heisst, die Beurteilung der Umsetzung des Systems Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen gemäss Anhang 8 Ziffer 3.7.6 muss übereinstimmend mit der Beurteilung des Schadens gemäss Artikel 9 ^{bis} Absatz 4 JSV erfolgen.	Es soll möglichst vermieden werden, dass eine Alp mehrere Jahre hintereinander Beiträge für ein Umtriebsweidesystem mit Herdenschutzmassnahmen bekommt, im Falle eines Wolfsangriffs die beurteilende Behörde aber zum Schluss kommt, dass die entsprechenden Tiere nicht geschützt waren. Diskussionen über die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen gilt es zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziffer 3.10.1	Es gelten sinngemäss die Ziffern 2.3 , 2.11.1 und 2.11.2	<p>Mit dem Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt.</p> <p>Im nun vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ist eine solche Änderung jedoch nicht enthalten und ist aufzunehmen. Aktuell fehlt bei Sömmerungsbetrieben ein Verweis auf die entsprechende Ziffer bei den Ganzjahresbetrieben (Anhang 8, Ziffer 2.3), der Verweis in Ziffer 3.10.1 bezieht sich nicht auf die Tierschutzgesetzgebung</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt. Sie entsprechen auch der Stossrichtung des vom Kanton Luzern angestossenen Projektes zur verstärkten Förderung von Spezialkulturen. Der Anbau von Körnerleguminosen soll als wesentliches Element der Anpassungsstrategie der Landwirtschaft an den Klimawandel finanziell stärker gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e	Änderungsantrag: Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 4000 <u>2000</u> Franken.	Der vermehrte Anbau von Eiweisspflanzen im Inland entspricht einem grossen gesellschaftlichen Bedürfnis und spielt für die Erreichung der Klimaziele der Landwirtschaft eine nicht unerhebliche Rolle. Einerseits gilt es den Verzehr von tierischem zugunsten von pflanzlichem Eiweiss zu reduzieren. Andererseits stehen insbesondere die importierten Eiweisskomponenten in den Futtermitteln unter öffentlichen Beschuss, da sie als Beitrag zur Abholzung des Regenwaldes gelten. Diese importierten Eiweisskomponenten durch im Inland angebaute Eiweissträger zu ersetzen, ist daher aus klimapolitischer Sicht wichtig.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einbindung der Kontrollen der Anforderungen zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger gemäss LRV in die VKKL stimmen wir zu, wobei der Kontrollintervall – analog den übrigen Kontrollen des ÖLN – ebenfalls 8 Jahre betragen soll. So sind auch diese Kontrollen mit den übrigen Kontrollen nach VKKL harmonisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um autonomen Nachvollzug von geändertem EU-Recht. Als Auswirkungen auf die Kantone sind Vereinfachungen der Lebensmittelkontrolle zu erhoffen. Aus Sicht der Kantone braucht es keine Übergangsfristen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark verunkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Fläche sein. Deshalb begrüssen wir es, dass eine Fläche, auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahmen angeordnet wurde, weiterhin in der LN verbleibt. Diese Regelung soll nicht nur bei der Bekämpfung von Erdmandelgras zur Anwendung kommen. Schwarzbrache als nicht chemische Massnahmen könnte auch bei anderen Problempflanzen ein möglicher Lösungsweg sein.

Wir begrüssen die Erweiterung der Definition der Obstanlage auf weitere Kulturen und fordern, dass in den Erläuterungen oder in einer Wegweisung festgelegt wird, unter welchem Kulturcode baumbestandene Flächen zu erfassen sind, welche die minimalen Baumdichten nach Art. 22 Abs. 2 E-LBV nicht erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 4	Änderungsantrag: 4 Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an <u>ei-</u> <u>nem persistenten Unkraut, z.B. Erdmandelgras</u> , zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftli- chen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbra- che erteilt. Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August 2020 «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandel- grasbekämpfung» zu bewirtschaften.	Mit Blick auf den PSM-Absenkpfad und die Herausforderun- gen des Klimawandels sollte die Schwarzbrache aber nicht so eng auf die Erdmandelgrasproblematik eingeschränkt sein. Die Schwarzbrache kann ein wertvolles Element in einer Bekämpfungsstrategie zur Sanierung einer stark ver- unkrauteten oder von bestimmten Unkräutern befallenen Flä- che sein. Deshalb begrüssen wir es, dass eine Fläche auf der vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Schwarzbrache als Sanierungsmassnahmen angeordnet wurde, weiterhin in der LN verbleibt. Der wesentliche Aspekt damit eine solche Fläche weiterhin zur LN zählen kann, ist die Anordnung der Schwarzbrache durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst.
Art. 22 Abs. 2	Wir begrüssen die Erweiterung der Definition Spezialkultu- ren auf Feigen, Haselnuss, Kaki, Mandeln, Maulbeere, Fel- senbirne und Edelkastanien, sofern die nötige Pflanzdichte erreicht ist.	Der Klimawandel ermöglicht, der Lokalmarkt und die stei- gende Nachfrage nach Produktionsalternativen erfordern den Anbau neuer Spezialkulturen. Da der Anbau infolge feh- lender Erfahrung mit einem Restrisiko verbunden ist, sind zur Abfederung dieses Risikos die SAK-Anrechenbarkeit ebenso wichtig wie die Direktzahlungen. Die neu aufgeführ- ten Kulturen im professionellen Anbau sind vergleichbar ar-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Änderungsantrag: Streichung der aufgeführten Spezialkulturen unter den Bst. b und c und Ergänzung der Kulturen unter Bst. a.</p>	<p>beitsintensiv wie die bisherigen «traditionellen» Obstkulturen.</p> <p>Pflanzdichten unter 300 Bäumen pro Hektare erachten wir als zu geringe Baumanzahl, um als Obstanlagen zu gelten.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) wird die Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen in Form von Investitionshilfen geregelt. Strukturverbesserungen werden grösstenteils ausserhalb des Siedlungsgebietes umgesetzt und zu einem sehr hohen Prozentsatz mit öffentlichen Geldern unterstützt. Es muss deshalb als Grundsatz gelten, dass bei der Realisierung von Strukturverbesserungen die öffentlichen Anliegen in ihrer Breite berücksichtigt werden. Primär soll die Landwirtschaft mit Strukturverbesserungsmassnahmen befähigt werden, eine dem Standort angepasste nachhaltige landwirtschaftliche Produktion zu betreiben. Zudem wird in den Bestimmungen der Art. 87 und 88 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft u.a. gefordert, dass Strukturverbesserungen auch ökologischen Zielen zu dienen haben. Bei der Planung und Umsetzung solcher Massnahmen sind deshalb auch weitere Strategien und Konzepte des Bundes zu berücksichtigen. Es sind dies u.a. die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS), das Landschaftskonzept Schweiz (LKS), die Klimaziele Schweiz. Strukturverbesserungen sind somit als Instrument bestens geeignet, zum Ziel einer Ökologischen Infrastruktur gemäss Landschaftskonzept Schweiz beizutragen. Das LKS hält unter dem Titel Ziel 5.A folgendes fest:

Sektoralpolitiken auf Stufe Bund und Kantone leisten ihren Beitrag zur Erhaltung, Aufwertung, zielgerichteten Erweiterung und Vernetzung der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume, zu ihrer stufengerechten flächendeckenden Sicherung, zu ihrem Unterhalt und ihrer Weiterentwicklung, ihrer grenzüberschreitenden Vernetzung sowie zur Wiederherstellung bei funktionalen Beeinträchtigungen. Sie erhalten Unterstützung durch fachliche Grundlagen, Beratung oder Subventionen.

Bisher haben Strukturverbesserungen teilweise zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geführt. Dabei sind es oft nicht augenfällige Beeinträchtigungen, sondern schleichende Veränderungen in der Landschaft, beispielsweise Bewirtschaftungsanpassungen in Folge besserer Erreichbarkeit und in der Folge intensiverer Nutzung. Wenn solche Veränderungen auf Strukturverbesserungen zurückzuführen sind, muss von biodiversitäts- und landschaftsschädigenden Massnahmen und entsprechenden Subventionen gesprochen werden (vgl. Studie der WSL, Seidl et al. 2020). Im Erläuterungsbericht zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 ist zu lesen, dass die vorgeschlagene, total revidierte SVV sich weitestgehend an den bisherigen Bestimmungen orientiert. Das heisst, dass bei der vorliegenden Revision die Grundproblematik der biodiversitäts- und landschaftsschädigenden Subventionen nicht berücksichtigt wird.

Im Weiteren fehlt in der vorgelegten revidierten Verordnung auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, wie künftig mit organischen Böden umzugehen ist. So könnte zum Beispiel ein Verzicht auf die Erneuerung von Drainagen und die Wiederherstellung ehemaliger Moorbiotope einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Klimaproblematik und der Biodiversitätskrise leisten. Die Vorlage bringt diesbezüglich keine Klärung, sondern beschränkt sich auf die Thematik der Bodenaufwertungen.

Letztlich können die aktuellen und künftigen grossen Herausforderungen der Landwirtschaft nur bewältigt werden, wenn neue innovative Verfahren in unterschiedlichsten Bereichen entwickelt werden. Dazu gehört beispielsweise auch die verstärkte Förderung von Biogasanlagen im Bereich der Landwirtschaft. Ebenso ist zu prüfen, ob mehr Gewicht zur Förderung von Spezialkulturen erforderlich ist, wie das der Kanton Luzern mit einem darauf ausgerichteten Projekt angestossen hat. Auch hierzu sollte die SVV Unterstützung bieten, indem neben etablierten Angeboten auch Pilotversuche mit neuartigen Technologien mitfinanziert werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Im Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz ist für die Umsetzungsphase 2017-2023 die Massnahme *Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen* enthalten. Aufgrund unserer Kritik zu einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung müssen wir davon ausgehen, dass diese Massnahme im Zusammenhang mit der Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung nicht umgesetzt worden ist.
- Bei Planungen sind klare Vorgaben zu setzen betreffend ganzheitlicher Betrachtung und Einbezug der Natur- und Landschaftsinteressen. Auch bei kleineren Vorhaben sind diesen Vorgaben einzuhalten.
- Auch mit Blick auf die vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse wieder zunehmend in den Fokus rückende Ernährungssicherheit, wo es zusätzliche Anstrengungen braucht, um die Abhängigkeit vom Ausland zu mindern, bedarf es einer nochmals grundlegenden Überprüfung der Stossrichtung der total revidierten Strukturverbesserungsverordnung. Die gebotene Sicherstellung einer zureichenden, möglichst vom Ausland unabhängigen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln muss bei dieser Revision Berücksichtigung finden.
- Vorhandene Grundlagen aus dem Bereich Natur und Landschaft sind zu berücksichtigen. Dabei sind nicht nur Inventare von Objekten nationaler Bedeutung zu beachten. Es sind auch die Vorgaben weiterer Bundesstrategien wie beispielsweise Landschaftskonzept Schweiz und Strategie Biodiversität Schweiz und insbesondere die daraus resultierenden kantonalen Planungen Ökologische Infrastruktur einzubeziehen.
- Projekte und Massnahmen, die über die Strukturverbesserungsverordnung unterstützt werden, müssen quantitativen und qualitativen Anforderungen genügen, die auf die Umweltziele Landwirtschaft referenziert sind. Vorhandene Potentiale im Bereich Biodiversität sind zu eruieren und zu nutzen. Über das Monitoringprogramm ALL-EMA (2021) wurde festgestellt, dass im Mittelland nur 5.6% Flächen mit UZL Qualität vorhanden sind. Damit die Biodiversität in der Landwirtschaft erhalten werden kann, braucht es deutlich mehr solche Flächen. Strukturverbesserungen können einen Beitrag dazu leisten. Dies verlangt jedoch konkrete Vorgaben im Rahmen der Strukturverbesserungsverordnung an a) die Prozesse, b) die zu berücksichtigenden Grundlagen und c) die zu erreichenden Ziele im Bereich Biodiversität und Ökologische Infrastruktur.

Antrag:

Eine revidierte Strukturverbesserungsverordnung eignet sich gut, einen zentralen Beitrag zur Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen der Landwirtschaft (Biodiversitätsverlust, Klimaschutz, Klimaadaptation und Ernährungssicherheit) zu leisten. Damit dieser Beitrag geleistet werden kann, müssen die oben erwähnten Punkte berücksichtigt werden. Insbesondere braucht es eine Grundsatzbestimmung, welche neben der Förderung einer nachhaltigen, standortgerecht produzierenden Landwirtschaft auch die weiteren Bundesziele aus den Bereichen Biodiversität, Landschaft, Klima und Ernährungssicherheit in den Fokus rückt. Die Strukturverbesserungsverordnung ist im erwähnten Sinn zu überarbeiten.

Mit Blick auf die Aspekte Biodiversität, Landschaft und Klima sind eventualiter die nachstehend aufgeführten Anträge zu übernehmen. Ergänzend sind verstärkt bzw. zusätzlich die Themen Ernährungssicherheit, Förderung von Biogasanlagen sowie Förderung von Spezialkulturen aufzunehmen, ohne dass wir dazu im Folgenden Einzelanträge zu den verschiedenen betroffenen Bestimmungen anführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1 Bst. a	<p>Die Bestimmung ist zu ergänzen/zu präzisieren:</p> <p>Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts, <u>insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Wiederherstellung von Feuchtgebieten für die Ökologische Infrastruktur</u></p>	<p>Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts können insbesondere in den Bereichen Klimaschutz/Klimaanpassung und Biodiversität relevant sein. Entsprechend ist der Handlungsspielraum für Strukturverbesserungsmassnahmen zu fördern, welche sich zugunsten des Klimaschutzes auswirken oder der Wiederherstellung von Feuchtgebieten dienen.</p>
Art. 13	<p>Textergänzungen:</p> <p>a. Meliorationen: Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur <u>und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität.</u></p> <p>b. landw. Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege <u>inkl. wegbegleitender Bepflanzungen,</u></p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie und -aufbau <u>sowie zur Wiederherstellung des Wasserhaushalts bei organischen Böden</u></p>	<p>In Artikel 13 ist deshalb die Liste der zu fördernden Massnahmen zu ergänzen.</p> <p>a. Förderung Biodiversität b. Förderung Landschaftsqualität c. Förderung Biodiversität und Klima</p>
Art. 20	<p>Textliche Anpassung Abs. 2:</p> <p>... von Anlagen unterstützt werden. <u>Bei einer allfälligen Erneuerung von Entwässerungen in organischen Böden sind die Ziele der Biodiversitätsförderung und des Klimaschutzes in besonderem Mass zu berücksichtigen. Neue Entwässerungen von organischen Böden werden nicht unterstützt.</u></p>	<p>Für organische Böden muss eine differenziertere Betrachtungsweise in der Verordnung verankert werden, weshalb Abs. 2 zu ergänzen ist. Entwässerungen von organischen Böden stehen dem Klimaschutz und der Biodiversitätsförderung grundsätzlich entgegen. Muss trotzdem aus übergeordneter Sicht ein <i>bestehendes</i> Entwässerungssystem in einem organischen Boden erneuert werden, so sind die Ziele der Biodiversitätsförderung und des Klimaschutzes in besonderem Mass zu berücksichtigen. Im Bereich Biodiversitätsförderung sind dies insbesondere die Zielsetzungen der Ökologischen Infrastruktur. Allenfalls ist auch auf eine Erneuerung der Entwässerungsanlage zu verzichten. Die finanzielle Unterstützung <i>neuer</i> Entwässerungen von organischen Böden kann aus Sicht Biodiversität und Klima nicht befürwortet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung in Abs. 3: und des Wasserhaushalts führt. <u>Die Ansprüche der Kantonalen Planungen zur Ökologischen Infrastruktur sind zu berücksichtigen.</u>	Anthropogen beeinträchtigte Böden können bei der Ergänzung der Ökologischen Infrastruktur eine wichtige Rolle spielen. Wenn sie im Sinne von Strukturverbesserungsmassnahmen aufgewertet werden, verlieren sie diesen Wert als Elemente der Ökologischen Infrastruktur. Das in Aussicht stellen von Finanzhilfen an die Aufwertung anthropogen beeinträchtigter Böden muss deshalb zwingend mit der Bedingung verknüpft werden, dass die Kantonalen Planungen zur Ökologischen Infrastruktur bei der Auslese der zu unterstützenden Aufwertungen berücksichtigt werden müssen.
Art. 25 Abs. 3	Ergänzung des Textes: Die Beitragssätze können ... oder Anforderungen des <u>Natur-</u> und Landschaftsschutzes, ...	In beispielsweise moorreichen Gebieten ist es möglich, dass eine alpwirtschaftliche Erschliessung länger und somit teurer wird, weil Moorbiotope nicht tangiert werden dürfen. Entsprechender Mehraufwand soll zu Zusatzbeiträgen berechtigen.
Art. 31	Ergänzung im Titel: <u>Natur-</u> , gewässer- und tierschützerische Anforderungen Ergänzung im Verordnungstext: ... die <u>natur-</u> , gewässer- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises <u>und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung</u> eingehalten werden.	Bei der Planung und Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen werden im Bereich Naturschutz meist nur inventarisierte Objekte aufgenommen. Andere schutzwürdige Lebensräume und Arten werden nicht erfasst. Die Folge davon ist, dass viele dieser nicht erfassen Werte durch die Strukturverbesserungsmassnahmen beeinträchtigt werden. Es braucht deshalb den Zusatz, dass nicht nur die Anforderungen des ÖLN, sondern auch die Anforderungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zum Erhalt der weitergehenden naturschutzfachlichen Werte zu berücksichtigen sind.
Art. 32 Abs. 1	Der erste Satz ist sprachlich zu überprüfen.	
Art. 43 Abs. 2 Bst. c	Ergänzung des Textes: ... zur Förderung einer besonders umwelt-, tierschutz-,	Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern kann auch dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>landschafts- und biodiversitätsfreundlichen</u> Produktion	Landschaftsschutz und einer biodiversitätsfreundlichen Produktion dienen
Art. 44 Abs. 2	Ergänzung mit einem Bst. d.: d. <u>die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umwelt-, tierschutz-, landschafts- und biodiversitätsfreundlichen Produktion</u>	Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern kann auch bei gemeinschaftlichen Massnahmen einer besonders umwelt-, tierschutz-, landschafts- und biodiversitätsfreundlichen Produktion dienen.
Art. 50 Abs. 1 Bst. a	Ergänzung des Textes: ... <u>oder dessen ökologisch ausreichende Pufferzonen</u> tangiert.	Zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung gehört die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen. So werden die Kantone beispielsweise in Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung des Bundes dazu angehalten, zusätzlich zur genauen Festlegung des Grenzverlaufs der Objekte auch ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.
Art. 50 Abs. 1 Bst. b	Streichung eines Wortes: ... nationaler Bedeutung wesentlich tangiert. Ergänzung des Textes: ... <u>oder dessen ökologisch ausreichende Pufferzonen</u> tangiert.	Hochbauten können einerseits eine landschaftliche Beeinträchtigung verursachen oder andererseits indirekt auch Biotope schädigen, beispielsweise im Zusammenhang mit übermässigen Stickstoffeinträgen. Eine Beeinträchtigung von Objekten der Bundesinventare ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Formulierung "wesentlich" ist unklar, im Sinn der Rechtssicherheit ist die Formulierung anzupassen. Zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung gehört die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen (vgl. Ausführungen dazu oben).
Art. 51 Abs. 2	Ergänzung des Textes: ... die Zweckmässigkeit <u>sowie die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit</u> der geplanten Massnahmen ...	Bevor der Kanton das Gesuch an den Bund weiterleitet, muss auch die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit geprüft werden.
Art. 59	Ergänzung: Die unterstützen ... und Fahrzeuge <u>sowie Elemente des Natur- und Landschaftsschutzes</u> müssen sachgemäss ...	Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes müssen im Rahmen der Projektrealisierung nicht nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mitrealisiert, sondern in der Folge auch sachgemäss unterhalten und gepflegt werden.
Art. 60 Abs. 1	Ergänzung: ... auf den betroffenen Grundstücken anzumerken. <u>Ebenfalls anzumerken sind ökologische Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter und ökologische Ausgleichsmassnahmen nach Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, soweit sie nicht über eine Massnahme gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung geschützt werden.</u>	Ökologische Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1ter und ökologische Ausgleichsmassnahmen nach Art. 18b Abs. 2 NHG müssen gesichert werden. Ein Instrument ist der Grundbucheintrag.
Art. 65 Abs. 2 Bst. a	Ergänzung des Textes: ... oder andere nicht landwirtschaftliche <u>Schutz- und Nutzungszonen</u> .	Die Bewilligung einer Zweckentfremdung für Grundwasserschutzzonen S1 und Hochwasserschutzzonen lässt sich durch das öffentliche Interesse begründen. Es gibt weitere Schutzzonen, für die ein hohes öffentliches Interesse (Bundesverfassung, Natur- und Heimatschutzgesetz) geltend gemacht werden kann, beispielsweise Naturschutzzonen. Für solche Schutzzonen ist entsprechend die Möglichkeit für die Bewilligung von Zweckentfremdung zu schaffen.
Anhang 7, Ziffer 2		Die in Anhang 7 unter Ziffer 2 aufgeführten konkreten Massnahmen und deren finanzielle Unterstützung werden nicht bestritten, erwecken aber den Eindruck, dass nur explizit erwähnte Massnahmen unterstützt werden. Es wäre aber wichtig, dass es sich hier nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt, sondern dass auch weitere Massnahmen in diesem Bereich finanziell unterstützt würden. Falls notwendig, müsste der Anhang entsprechend ergänzt werden.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Stellungnahme der suissemelio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erhaltung einer Rasse, weil sie speziell an eine Region, an ein Terrain angepasst ist oder als Beitrag zur Artenvielfalt, zur Erhaltung einer genetischen Vielfalt sind nur zwei von vielen Gründen, welche den Aufwand der Erhaltung einer Rasse rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23c	Die Absätze 1 und 4 sind noch einmal zu überprüfen.	Wir begrüßen die Einrichtung eines Beitrages zur Erhaltung einheimischer Nutztierassen mit dem Gefährdungstatus kritisch und gefährdet. Vor dem Hintergrund der Motion 21.3229 regen wir an, die Beiträge für die Erhaltung Schweizer Nutztierassen noch einmal zu überprüfen und allenfalls zu erhöhen.

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten, tönt plausibel. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Doch dieser Systemwechsel kann den Molkereimilchpreis negativ beeinflussen. Ein zusätzlicher Preisdruck auf den Milchpreis ist nicht akzeptabel. Solange nicht geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käse-reibereich nicht zu zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis führt, ist kein Systemwechsel angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Ablehnung (vgl. allgemeine Bemerkungen)	Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.
Art. 6	Ablehnung (keine Aufhebung)	Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Anpassungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der kantonalen Veterinärdienste begrüsst, wir möchten diesbezüglich aber noch einen Schritt weitergehen, damit eine zusätzliche Optimierung im Vollzug erreicht werden kann.

Die Erhöhung der Gebühren sind nachvollziehbar aufgeführt. Die Einführung der erhöhten Gebühren müsste aber entsprechend kommunikativ begleitet und erklärt werden, damit die Kontrollpersonen nicht als Blitzableiter für negative Rückmeldungen dienen müssen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 5. (neu)	Die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchengesetzgebung erhalten Zugang zur TVD, sodass sie eine Berichtigung von Daten nach Anhang 1 selbstständig vornehmen können.	Derzeit werden insbesondere Equidenbesitzer häufig von der Identitas an die kantonalen Veterinärdienste (kVETD) verwiesen, um Änderungen zu beantragen, die kVETD gar nicht selber vornehmen können. Nach allfälligen Abklärungen muss der kVETD wiederum mit dem Kunden und/oder der Identitas Kontakt aufnehmen. Dieser Ablauf kann sich mehrmals wiederholen, insbesondere bei älteren Kunden ohne eigenen Zugang zu Agate, bis die Angelegenheit gelöst ist. Durch die Möglichkeit, dass kVETD selber diese Berichtigungen vornehmen könnten, wäre ein viel effizienterer Vollzug möglich. Selbstverständlich würden sich diese Zugriffe auf Berichtigungen beschränken, bei denen sich von amtlicher Seite sowieso Abklärungsbedarf ergibt. Grundsätzlich würde der/die Tierhalter/in in der Pflicht bleiben, die Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir verweisen auf die Stellungnahme der suissemelio.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

